(2) Gleichzeitig wird die DHZ Kurzwaren in „Großhandelskontor für Kurzwaren“ umbenannt.

§ 2

(1) Die dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden unterstellte Deutsche Handelszentrale Glas und Keramik wird dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

(2) Gleichzeitig wird die DHZ Glas und Keramik in „Großhandelskontor für Haushaltwaren“ umbenannt.

(3) Das bisher von der DHZ Glas und Keramik gehandelte Warensortiment für die Versorgung der Bevölkerung ist durch Aufnahme des Großhandels mit Konsumtionsgütern der Kategorie Haushaltwaren aus den Industriezweigen Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik—Optik, Holzwaren und Grundchemie (Kunststoffe) zu erweitern.

(4) Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung ist berechtigt anzuweisen, das Warensortiment, des Großhandelskontors für Haushaltwaren gege- i benenfalls noch aus anderen Industriezweigen mit weiteren Konsumtionsgütern der Kategorie Haushaltwaren zu vervollständigen.

(5) Die bisher von der Deutschen Handelszentrale Glas und Keramik vertriebenen Materialien für die Versorgung der Industrie sind durch die Absatzabteilung der Hauptverwaltung Glas und Keramik bzw. Absatzlager der Industrie im Direktverkehr zu bewegen. Das Ministerium für Leichtindustrie hat hierfür schnellstens die Voraussetzungen zu schaffen. Die erforderlichen Maßnahmen sind bis 28. Februar 1953 festzulegen.

(6) Die Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik, Feinmechanik—Optik, Möbel und Holzwaren sowie Gummi, Asbest und Kunststoffe haben den Großhandel für die Versorgung der Bevölkerung mit den in Abs. 3 verzeichneten Warensortimenten einzustellen.

(7) Die Großhandelskontore für Kurzwaren und für Haushaltwaren haben in die zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung durch die Deutschen Handelszentralen eingegangenen Vertragsverpflichtungen einzutreten.

§ ^

Für die Zentralen Leitungen der Großhandelskontore für Kurzwaren und für Haushaltwaren und deren Niederlassungen gelten die in der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) festgelegten Bestimmungen.

§ 4

Durch das Ministerium für Handel und Versorgung ist sicherzustellen, daß die Niederlassungen der Großhandelskontore für Kurzwaren und für Haushaltwaren geeignete Maßnahmen zur Erfassung des Produktionsaufkommens — entsprechend dem im Warenbereitstellungsplan vorgesehenen Bevölkerungsanteil — in den betreffenden Warensortimenten, insbesondere durch Ausschöpfung aller Produktions- und Materialreserven in der örtlichen volkseigenen Industrie, den Handwerksgenossenschaften und den Privatbetrieben, ergreifen und eine planmäßige Warenbereitstellung für den staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel garantieren.

§ 5

(1) Das Vermögen der DHZ Kurzwaren ist dem gemäß § 1 dieser Verordnung zu bildenden Großhandelskontor für Kurzwaren mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

(2) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

(3) Das Vermögen der DHZ Glas und Keramik ist dem gemäß § 2 dieser Verordnung zu bildenden Großhandelskontor für Haushaltwaren mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Rechtsträgerschaft zu übergeben.

(4) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

§ 6

Die Großhandelskontore für Kurzwaren und für Haushaltwaren sind mit Eigenmitteln, Investitionsmitteln und Krediten entsprechend den von ihnen aufzustellenden Plänen auszustatten.

§ V

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung
Binz
Leiter

Anordnung über die Bildung der Wohnstadt des Eisenhüttenkombinats Ost als selbständigen Stadtkreis.

Vom 22. Januar 1953

Mit Zustimmung des Ministerrates wird folgendes angeordnet:

§ ^

Die Wohnstadt des Eisenhüttenkombinats Ost wird aus der Verwaltung der Stadt Fürstenberg herausgelöst und zu einem selbständigen Stadtkreis erklärt.

§ 2

Für den neuen Stadtkreis gilt die Ordnung vom 8. Januar 1953 über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe in den Stadtkreisen (GBl. S 53).

§ 3

Die vorläufige Stadtverordnetenversammlung besteht aus fünfzig Mitgliedern.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1953 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Koortlinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär